

## **SATZUNGEN**

Skiclub Rheinfelden (Baden)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen Skiclub Rheinfelden (nach seiner Eintragung mit dem Zusatz « eingetragener Verein » e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinfelden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck :
  - 1.1. Der Verein pflegt und fördert den sportlichen und touristischen Skilauf und dient damit der sittlichen und körperlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Dazu dienen in der Hauptsache: Förderung des Volkssports, Skilauf in jeder Form, insbesondere des Lehr-Ausbildungs-Wettkampf- und Hüttenwesens, der Touristik, des Jugendskilafes und der Erschließung der heimischen Skigebiete.
  - 1.2. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
  - 1.3. Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

2. Gemeinnützigkeit/Steuersatzung :
  - 2.1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
    - 2.1.1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
    - 2.1.2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
  - 2.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An Vorstandsmitglieder kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden kann, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.
  - 2.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Über dieses Vermögen darf nur verfügt werden, wenn der beabsichtigte, bzw. beschlossene Verwendungszweck vom zuständigen Finanzamt genehmigt ist. Das Reinvermögen fällt ausschließlich zur Förderung des Skilaufs an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, Organisation oder Nachfolgervereinigung und, sofern eine solche nicht beschlossen wird, an den Skiverband Schwarzwald e. V. in Freiburg.

### § 3

#### Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e. V. in Freiburg und als solches unmittelbar Mitgliedsverein des Deutschen Skiverbandes e. V. in München.
2. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

### § 4

#### Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll weiterhin im März des folgenden Jahres stattfinden. Die Spartenleiter machen ihre Jahresberichte von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Jeder, ohne Unterschied der Person, gegen dessen Lebenswandel begründete Bedenken nicht bestehen, kann Mitglied des Vereins werden. Dies hat durch schriftliche Anmeldung auf vorgedruckten Formularen zu geschehen.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus :
  - 2.1. Vollmitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
  - 2.2. Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, die ohne Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen, an den Veranstaltungen des Vereins aber nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilnehmen dürfen.

- 2.3. Jungen und Mädchen unter 16 Jahren, die weder Stimm- noch Wahlrecht haben und an Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilnehmen dürfen.
- 2.4. Ehrenmitglieder.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, brauchen aber keinen Vereinsbeitrag zu zahlen.

### § 6

#### Rechte der Mitglieder

Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Vereinseigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Die übrigen Mitglieder, Jugendliche, Jungen und Mädchen haben gleichfalls nach näherer Bestimmung durch den Vorstand das Recht der Benützung des Vereinseigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

### § 7

#### Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat bis zum 15.1. eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Vereinseigentum kann nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist.

## **§ 8**

### **Aufnahme**

1. Bei Erstaufnahme wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Vereinsorgan.
3. Die Aufnahme erlangt Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

## **§ 9**

### **Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ; er wirkt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag nur für dieses Jahr zu bezahlen.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier besonderer schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

## **§ 10**

### **Ausschluß**

1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig.
3. Vor Einleitung des Ausschlußverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand, den Ältestenrat oder durch Mitglieder, die von diesen beiden Organen beauftragt sind, zu hören.
4. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
5. Ausschlußgründe sind :
  - 5.1. Gröblicher Verstoß gegen Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.
  - 5.2. Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
  - 5.3. Gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus 7 volljährigen Mitgliedern des Vereins: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendleiter und dem Skischulleiter.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2. Die Mitgliederversammlung kann fernerhin bestimmen, daß die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Abteilungen oder sonstige Vereinsmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, daß diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort-dauert. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluß aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Sportwart. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind jedoch der 2. Vorsitzende oder der Sportwart nur zur Vertretung berechtigt, wenn der oder die vorgehende(n) Vertreter verhindert ist (sind). (Dies bedeutet, daß zwar 2. Vorsitzender oder Sportwart intern nur zur Vertretung ermächtigt sind, wenn der 1. (und beim Sportwart auch der 2.) Vorsitzende verhindert sind, daß der Fall der Verhinderung nach außen aber nicht nachgewiesen zu werden braucht.)
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbarte Geschäfte.

## § 13

### Ausschüsse und Abteilungen

Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Abteilungen eingesetzt werden. Über die Errichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und Abteilungen, sowie deren Leitung und Zugehörigkeit des Vorsitzenden oder Leiters zum Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 14

### Schriftführer, Kassenwart

Der **Schriftführer** erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat der Schriftführer Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Stellvertreter i. S. des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge u. a. einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Rechnungsbericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

## § 15

### Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im Monat März stattfindet.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 50 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht dem Ältestenrat zu.
4. Die Mitgliederversammlungen müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

## § 16

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - 1.1. den Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsbericht des Kassenwartes entgegen zu nehmen,
  - 1.2. den Vorstand zu entlasten,
  - 1.3. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
  - 1.4. Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
  - 1.5. die Satzungen zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde,
  - 1.6. den Verein aufzulösen.
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Bei Stimmengleichheit bei der Vornahme einer Wahl ist die

Wahlhandlung zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit der Wiederholungswahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.  
Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

3. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind und als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er erlassen oder gestundet ist.
4. Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

## § 17

### Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 erfahrenen älteren Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand des Vereins angehören soll. Die übrigen dürfen kein Amt im Verein bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem.
3. Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden.
4. Der Ältestenrat, dessen Amtsdauer dieselbe ist wie diejenige des Vorstandes, ist berufen um
  - 4.1. Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
  - 4.2. Ehrenverfahren durchzuführen,
  - 4.3. Ausschlußverfahren in 2. Instanz zu entscheiden.
5. Die Beschlüsse des Ältestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig und zu Protokoll zu

nehmen, das von allen Mitgliedern des Ältestenrates zu unterzeichnen ist.

## § 18

### Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 1 Jahr zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 19

### Anträge

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

## § 20

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrzahl von drei Vierteln der für den Beschluß stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen auf einen nicht weiter als 2 Monate nach dem Versammlungstagen hinausliegenden Tag eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der für den

Auflösungsbeschuß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Es muß hierbei die Bestimmung § 2, Ziffer 2. Absatz 2.3. der Satzung beachtet werden.
4. Sofern der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, so ist ebenfalls § 2, Ziffer 2. Absatz 2.3. der Satzung maßgebend..

Rheinfelden (Baden). den 6.10.1967  
Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 6.10.1967.

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27.5.1970.

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.3.2002.

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09.4.2010.